

Pferdeversicherungs-Genossenschaft Aarberg

Reglement über die Versicherungsbedingungen vom 01. Januar 2023

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.01.2018

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Aufnahme und Schätzung der Tiere | 2 |
| 2 | Pflichten der Mitglieder | 4 |
| 3 | Klassifikation und Beiträge | 5 |
| 4 | Prämienrechnungen | 5 |
| 5 | Vorgehen bei Schadenfällen | 6 |
| 6 | Entschädigungen | 6 |
| 7 | Ausschluss der Haftung | 8 |
| 8 | Ausschluss von der Entschädigung | 8 |
| 9 | Schlussbestimmungen | 8 |

Genehmigt durch den Vorstand am 7. August 2024

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christoph Hurni

Hans Ueli Egli

1 Aufnahme und Schätzung der Tiere

1.1 Die Genossenschaft nimmt Tiere der Pferdegattung im Alter bis zu **12** Jahren, mit einem Schätzungswert gemäss Tabelle 1 (Seite 3) oder mit dem von der Schätzungskommission bestimmten Schätzungswert in die Versicherung auf.

Das Alter der Pferde erhöht sich immer auf 1. Januar des nächsten Kalenderjahres.

1.2 Die Aufnahme und Einschätzung erfolgt durch einen Versicherungstierarzt der Pferdeversicherungsgenossenschaft Aarberg.

1.3 Fohlenversicherung: Fohlen sind mit Beginn des neunten Trächtigkeitsmonates bis zum 10. Lebenstag mit der Stute versichert. Die Fohlen müssen bis zum 40. Lebenstag mit dem entsprechenden Formular der Geschäftsstelle gemeldet werden, sonst erlischt der Versicherungsschutz. Ab dem 11. Lebenstag gilt eine Mindestschätzung nach obiger Tabelle. Fohlen die bis zum 1. Dezember nicht abgemeldet sind, werden im folgenden Jahr prämienpflichtig.

1.4 Für Jungpferde im Alter von 10 Tagen bis 3 Jahren gelten die Bestimmungen (Wertzuwachs) gemäss Tabelle 1. In Ausnahmefällen und nur durch einen Versicherungstierarzt zusammen mit einem Vorstandsmitglied kann bereits vor Ablauf des 3. Lebensjahres eine höhere Schätzung als in Tabelle 1 versichert werden.

1.5 Die vorgenommene Aufnahme und Schätzung eines Tieres ist auf dem offiziellen Einschätzungsverbal festzuhalten und vom Versicherungstierarzt und Eigentümer zu unterzeichnen und umgehend an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Gebühr für die Einschätzung beträgt Fr. 100.- zu Lasten des Versicherungsnehmers. Liegt der Bericht einer Ankaufsuntersuchung (nicht älter als 1 Monat) vor, so beträgt die Gebühr Fr. 50.-.

1.6 Sobald das Einschätzungsverbal vom Versicherungstierarzt und vom Eigentümer unterzeichnet ist, gilt das Tier als versichert.

1.7 Bei Handänderungen unter Mitgliedern der Pferdeversicherungsgenossenschaft Seeland kann die Schätzung ohne Neueinschätzung übernommen werden.

- 1.8 Stellt der Versicherungstierarzt bei der Aufnahme Mängel fest, trägt er diese mit dem Vermerk o.G (ohne Garantie) ein. Für die festgestellten Mängel sowie deren Folgeschäden besteht kein Versicherungsschutz. Dem Versicherungsnehmer wird dieser Entscheid schriftlich mitgeteilt.
- 1.9 Für Zuchthengste wird der Schatzungswert von Fall zu Fall gemäss Vorstandsentscheid bestimmt (max. Fr. 25'000.-).
- 1.10 Die Schatzung gilt für die Dauer eines Rechnungsjahres.
- 1.11 Dopingkontrollen sind bei jedem Neueintritt möglich. Die Kosten der vom Tierarzt angeordneten Dopingkontrollen gehen wenn negativ zu Lasten der Versicherung, wenn positiv zu Lasten des/der Besitzers/in.
- 1.12 Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: kranke, lahme, störrische und böartige Tiere.
- 1.13 Sämtliche Pferde ab 3 Jahren behalten ihre Schatzung.

Wird eine Erhöhung/Verminderung der Schatzung gewünscht, so muss dies auf das Ende des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Während dem laufenden Geschäftsjahr können die Schatzungen nicht geändert werden.

2 Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Pflege und Behandlung der versicherten Tiere alle Sorgfalt anzuwenden.
- 2.2 Jedes Mitglied ist verantwortlich für das versicherte Tier, auch wenn es Dritten anvertraut wird.
- 2.3 Alle Veränderungen im versicherten Bestand müssen innert 8 Tagen der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- 2.4 Alle Tiere müssen zusätzlich bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Feuer- und Elementarschaden versichert werden.

3 Klassifikation und Beiträge

3.1 Alle versicherten Pferde werden in folgende Prämien-Kategorien eingeteilt:

Tabelle 2:

| Schatzung | Prämie in % der Schatzung |
|--------------|---------------------------|
| bis 4'000.- | 3.0 |
| bis 5'000.- | 4.0 |
| bis 6'000.- | 5.0 |
| bis 8'000.- | 6.0 |
| bis 10'000.- | 6.5 |
| bis 12'000.- | 7.0 |
| bis 14'000.- | 8.0 |
| Bis 16'000.- | 10.0 |

3.2 Die Prämien­sätze werden alljährlich vom Vorstand festgelegt.

4 Prämienrechnungen

4.1 Die Berechnung der Versicherungsprämien erfolgt für alle Pferde, die am 1. Januar versichert sind, für das ganze Jahr.

Für Pferde, die während des Geschäftsjahres neu eintreten, wird die Prämie pro rata auf Monatsbasis berechnet.

4.2 Die Prämienrechnung gilt ohne anderweitige Meldung nach 8 Tagen als genehmigt.

4.3 Werden die Prämien innert 60 Tagen nicht bezahlt, so wird der Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet.

4.4 Wird ein Tier verkauft, werden die Prämien pro rata auf Monatsbasis rückerstattet.

4.5 Für neu versicherte Ersatztiere wird für den höheren resp. tieferen Schatzungswert die Differenzprämie verrechnet resp. vergütet.

4.6 Für ein entschädigtes Tier wird pro rata auf Monatsbasis die Prämie erhoben resp. rückerstattet.

5 Vorkehren bei Schadenfällen

5.1 Erkrankt oder verunglückt ein Pferd so ist der Eigentümer verpflichtet, die Hilfe eines Tierarztes in Anspruch zu nehmen.

Todesfälle sind sofort der Geschäftsstelle zu melden

5.2 Erklärt der zugezogene Tierarzt ein Pferd für unheilbar, oder bleibend unbrauchbar, so hat der Eigentümer die Geschäftsstelle zu informieren und gemäss den Vorgaben der Geschäftsstelle die Verwertung des Tieres zu veranlassen. In dringenden Fällen erfolgt die Verwertung auf Anordnung des Tierarztes.

5.3 Bei jedem Entschädigungsfall hat der betreffende Eigentümer sofort auf seine Kosten der Geschäftsstelle ein tierärztliches Zeugnis mit Krankheitsbericht zu senden.

6 Entschädigungen

Bei Schadenfällen leistet die Pferdeversicherungsgenossenschaft ihren Mitgliedern folgende Entschädigungen, sofern sie die Vorschriften von Statuten und Reglement erfüllt haben:

6.1 Falls das Tier geschlachtet werden muss:

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| Im 1. Versicherungsjahr | 70 % der aktuellen Schätzung |
| Im 2. Versicherungsjahr | 75 % der aktuellen Schätzung |
| Vom 3. Versicherungsjahr an | 80 % der aktuellen Schätzung |
| Vom 15. Versicherungsjahr an | 90 % der aktuellen Schätzung |

6.2 Die Entschädigung reduziert sich um 10% der Schätzung jedoch höchstens Fr. 800.00:

➤ Insofern der Schlachtkörper nicht verwertbar ist (kein Fleischerlös)

6.3 Der Fleischerlös geht an die Versicherung.

6.4 Falls die Tötung nicht zwingend ist, und das Pferd für anderweitigen Gebrauch noch tauglich ist, kann die Versicherung eine Minderwertsentschädigung von max. 50% der Schätzungssumme entrichten. Bei Entrichtung einer Minderwertentschädigung ist die Versicherung aufgehoben und das betreffende Pferd kann nicht mehr versichert werden.

6.5 In Fällen von einseitiger Erblindung (bis und mit 12 Jahren) wird 80 % des festgestellten Minderwerts vergütet. Für den Rest der Schätzung bleibt die Versicherung bestehen.

6.6 Fohlen werden wie folgt entschädigt – gilt für die ersten 10 Lebenstage – danach gilt Tabelle 1 / Seite 3:

| | | |
|-------------------------------|--|---------|
| Freiberger | 10 % der Schätzung der Stute mind. Fr. | 600.- |
| Haflinger | 10 % der Schätzung der Stute mind. Fr. | 500.- |
| Halb- / Vollblutpferde | 10 % der Schätzung der Stute mind. Fr. | 1 000.- |
| Kleinpferde & Fjorde | 10 % der Schätzung der Stute mind. Fr. | 500.- |
| Pony gross > 140 cm | 10 % der Schätzung der Stute mind. Fr. | 400.- |
| Pony klein < 140 cm & Esel | 10 % der Schätzung der Stute mind. Fr. | 400.- |

Bei Zwillingengeburt:

- beide Fohlen tot, wie oben
- ein Fohlen tot, die Hälfte.

6.7 An Tierspitalbehandlungskosten werden pro Fall 50 % der lebensrettenden Behandlungen der Spitalrechnung erstattet (abzüglich nicht zum Fall gehörende Kosten wie z.B. Pension, Hufschmied etc.).

- Bis zu einer Versicherungssumme von Fr. 5'000.- werden maximal Fr. 1'000.- ausbezahlt. Pro Fall und Kalenderjahr.
- Wenn die Versicherungssumme höher als Fr. 5'000.- ist, werden 20% der Versicherungssumme bis höchstens Fr. 2'000.- pro Fall und Kalenderjahr zurückerstattet.

Für die Abrechnung eines Schadens müssen folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle gesandt werden:

- Ein unterzeichnetes Einweisungszeugnis eines Tierarztes in ein anerkanntes Tierspital.
Anerkannte Tierspitäler: Tierspital Bern und Zürich, Tierklinik in Schönbühl, Pferdeklinik Dalchenhof in Brittnau, Pferdeklinik Neugraben in Niederlenz, Clinique Vétérinaire Delémont, Clinique Vétérinaire La Condemène Sàrl à Porrentruy,
- Eine Kopie der detaillierten Spitalrechnung.

6.8 Ambulante Behandlungen werden nicht entschädigt. Diagnostische Abklärungen, auch wenn diese in der Klinik über mehrere Tage stattfinden, werden nicht entschädigt. Es werden 50 % der reinen Behandlungskosten übernommen (analog zu 6.6).

- 6.9 Wenn der Genossenschaft nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Entschädigung nicht rechtfertigen, kann diese zurückverlangt werden. An Vorsorgeuntersuchungen und radiologische Abklärungen werden nur nach Genehmigung durch die Geschäftsstelle Beiträge ausgezahlt.

7 Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Pferdeversicherungsgenossenschaft Seeland haftet nicht für versicherte Pferde, die aus seuchenpolizeilichen Gründen geschlachtet werden müssen, sowie für Unfälle die von Drittpersonen verursacht werden.

In diesen Fällen hat der Versicherte die nötigen Schritte zur Erlangung der Entschädigung von staatlichen Anstalten oder von Privaten selbst vorzunehmen.

8 Ausschluss von der Entschädigung

- 8.1 Die Entschädigung wird abgelehnt:

- Für Krankheiten und Unfälle, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben sowie deren Folgen.
- Im ersten Versicherungsjahr (Karenzfrist) für dauernde Teilinvalidität und chronischen Krankheiten (beschränkter Weitergebrauch des Pferdes)
- Wenn der Verlust durch Krieg oder Aufruhr entstanden ist.
- Wenn der Verlust infolge Feuer- und Elementarschaden entstanden ist.
- Wenn dem Versicherungsnehmer grobe Fahrlässigkeit oder offenbare Selbstverschuldung nachgewiesen werden kann.
- Wenn der Versicherungsnehmer bei der Aufnahme und Einschätzung des Pferdes wesentliche, auf das Risiko der Versicherung einwirkende Umstände falsch angegeben oder verschwiegen hat.
- Wenn an versicherten Tieren Operationen vorgenommen werden, die nicht Heilung einer Krankheit bezwecken. Davon ausgenommen ist Kastration.
- Wenn der Versicherungsnehmer, ohne Tierarzt zu sein, ein erkranktes Pferd selber behandelt oder von einem dazu nicht Befugten behandeln lässt.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Prämienrechnung oder sonstige Gebühren nicht fristgerecht bezahlt.
- Wenn der Versicherungsnehmer den Statuten und dem Reglement für die Versicherungsbedingungen und den Beschlüssen oder Verfügungen des Vorstandes oder des Tierarztes in Schaden bringender Weise zuwidergehandelt hat.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Genehmigung des Reglements

Diese Versicherungsbedingungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand, der auch jederzeit Abänderungen beschliessen kann. Sie sind nicht Bestandteil der Statuten.